

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Juni 1957

149/J

Anfrage

der Abgeordneten Aigner, Brauneis, Haberl, Wimberger und Genossen
 an den Bundeskanzler,
 betreffend Schrottskandal in den VÖEST.

-.-.-.-

In der Nummer vom 13. Juni 1957 bringen die "Oberösterreichischen Nachrichten" unter dem Titel "Riesiger Schrottskandal in den VÖEST" einen Bericht über die Vorkommnisse, die sich bei der Übernahme von Schrott für die VÖEST zugetragen hätten. In dem Bericht wird die öffentliche Verwaltung u.a. beschuldigt, schon lange Zeit von diesen Vorkommnissen Kenntnis gehabt zu haben, ohne den schuldigen Platzmeister des Stahlwerkes, Johann Beck, zur Verantwortung gezogen zu haben.

Es wird behauptet, daß der seinerzeit mit der Schrottkontrolle beauftragte Johann Hölzl entlassen wurde, diese Entlassung später in eine Kündigung umgewandelt und Hölzl eine Schweigeprämie von 14.000 S als Abfertigung gewährt wurde.

Am 19. Jänner 1953 wurde an den Herrn Landeshauptmann Dr. Heinrich Gleissner folgendes Schreiben gerichtet:

"Hölzl Johann - schriftl. Eingabe an den Herrn Landeshauptmann v. 4.1.53.

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Zu der bereits fernerlich erfolgten Unterrichtung Ihres Büros in obiger Angelegenheit gestatten wir uns, nun folgenden Bericht vorzulegen.

Auf Grund einer zunächst erstatteten Anzeige gegen den Platzmeister unseres Stahlwerkes, Herrn Johann Beck, wurde ein umfangreiches Untersuchungsverfahren eingeleitet, bei dem sich immer mehr herausstellte, daß der gleichfalls im Stahlwerk als Schrottkontrollor eingesetzte Johann Hölzl an der Abfassung der Anzeige nicht gänzlich unbeteiligt sein dürfte.

Über Anordnung der Werksleitung wurde zunächst durch unsere Revisionsabteilung sämtliches greifbares Material zusammengetragen, das dann einer von leitenden Herren des Unternehmens beschickten Untersuchungskommission in einer zwei Tage lang abgeführten Verhandlung als Verfahrensunterlage und Bewismaterial diente. Hierbei wurden wohl Mängel im dienstlichen Verhalten des Platzmeisters Beck festgestellt, die auf grobe Fahrlässigkeit und teilweise Kompetenzüberschreitung des Genannten zurückzuführen sind. Die von Hölzl jedoch vor dieser Untersuchungskommission gegen seinen Meister erhobenen

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Juni 1957

Beschuldigungen ehrenrühriger Natur konnten von ihm in keiner Weise bewiesen werden. Auch die von ihm jeweils namhaft gemachten Personen konnten keine Zeugenschaft ablegen für die gegen Beck erhobenen Beschuldigungen. Unwillkürlich wurde hierdurch der Eindruck gewonnen, daß persönliche Differenzen für die zweifellos bestehende Absicht Hölzls sein mußten, den Meister in seiner Stellung zu erschüttern, und daß Hölzl, sobald er die Haltlosigkeit einer von ihm aufgestellten Behauptung erkennen mußte, förmlich nach neuen Argumenten suchte. Als er schließlich noch dazu überging, Beck der Beschaffung von persönlichen Vorteilen seitens einer Fremdfirma zum Schaden der VÖEST zu bezichtigen, hat sich das Verfahren nunmehr auch gegen Hölzl zu richten begonnen.

Die Untersuchungskommission kam zu der Überzeugung, daß sich Hölzl durch diese völlig haltlosen Zeugnisse einer groben Ehrenbeleidigung gegen seinen Vorgesetzten schuldig gemacht hat, was ohne weiteres Grund für eine sofortige Auflösung seines Arbeitsverhältnisses darstellen würde. Die öffentliche Verwaltung, die hievon in Kenntnis gesetzt wurde, hat daraufhin, in Berücksichtigung gewisser sozialer Momente, bloß die Kündigung des Ge-nannten angeordnet.

Hochachtungsvoll
VEREINIGTE ÖSTERREICHISCHE
EISEN- u. STAHLWERKE A.G.
Dir. Weitzer e.h. Dir, Götz e.h."

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

A n f r a g e:

Ist dem Herrn Bundeskanzler der in dieser Anfrage wiedergegebene Brief bekannt?

-.-.-.-.-